

V. PRESSFREIHEIT

LIBERTÉ DE LA PRESSE

35. Urteil vom 6. Juli 1923

i. S. Wyss und Genossen gegen Dietschi.

Pressfreiheit. In der Presse erscheinende Kundgebung eines Parteivorstandes, wodurch der für die Wahl eines Stadtammanns vorgeschlagene Kandidat kritisiert wird, ohne dass ihm ein Gegenkandidat gegenübergestellt würde. Überschreitung der Grenzen zulässiger Kritik. — Bestrafung der Mitglieder des Parteivorstandes wegen Ehrverletzung; keine Willkür.

A. — Die Rekurrenten sind Mitglieder des Vorstandes der (römisch-katholischen) Volkspartei von Olten, während der Rekursbeklagte, der seit Jahren das Amt eines Stadtammanns von Olten innehat, der freisinnig-demokratischen Partei angehört. Am 6. und 7. August 1921 fand mit Rücksicht auf den Ablauf einer Amtsperiode die Wahl des Stadtammanns statt, wofür der Rekursbeklagte wieder vorgeschlagen wurde. Der Vorstand der Volkspartei beschloss in einer Sitzung vom 2. oder 3. August 1921, ihn zu bekämpfen, ohne ihm jedoch einen andern Kandidaten gegenüberzustellen; infolgedessen wurde in den in Olten erscheinenden Zeitungen «Oltner Nachrichten» und «Der Morgen» vom 5. August 1921 folgender vom «Parteivorstand» unterzeichneter Artikel veröffentlicht: «Zu den Gemeindebeamtenwahlen. Das Parteikomitee der Volkspartei Olten hat in einer längeren Sitzung Stellung zu diesen Wahlen genommen und mit Einmütigkeit beschlossen die Wähler aufzufordern, geschlossen zur Urne zu gehen und den Stadtammann Dr. Dietschi zu streichen. — Dieses Vorgehen ist leider nur allzu begründet. Jedermann ist bekannt, wie Herr Stadtammann Dietschi jede sich bie-

tende Gelegenheit benützt, wo er den Katholiken, resp. der Volkspartei gegenüber seiner Gehässigkeit Ausdruck geben und einen Hieb versetzen kann. Wo aber, selbst nach dem Ausspruch seiner eigenen Partei, das Wohl der Stadt auf dem Spiele steht, findet er nicht den Mut, für die wahren Interessen der Gemeinde ein Wort einzulegen, wohl um es mit seinen Freunden von der Linken nicht zu verderben. Wir erinnern nur an die noch schwebende Steuerangelegenheit. Eine Person, die nicht besser das Allgemeininteresse zu wahren weiss, gehört nicht an die Spitze eines Gemeindegewesens, zum allerwenigsten einer Stadt Olten. — Die Volkspartei würde selber auf jede Parteihhre verzichten, wenn sie einen solchen «Stadtammann» zur Wahl empfehlen würde...» Wegen dieses Artikels erhob der Rekursbeklagte vor dem Amtsgericht von Olten-Gösigen gegen die Rekurrenten eine Ehrverletzungsklage. Diese machten u. a. geltend, dass es sich um eine berechnete Kritik seines Verhaltens handle, indem sie folgendes ausführten: Der Rekursbeklagte habe hartnäckig für die Einführung der unentgeltlichen Kremation gekämpft, obwohl die Katholiken diese verabscheuen. Der katholische Geistliche Dr. Düggin sei von ihm in gehässiger Weise kritisiert worden, weil er bei der Beerdigung einer Selbstmörderin die kirchlichen Zeremonien nicht vorgenommen habe. Im Jahre 1918 habe er den Antrag gestellt, den Katholiken die Abhaltung der Fronleichnamsprozession zu verbieten, während er sonst nicht gegen Umzüge auftrete. Am 10. Juli 1921 sei bei einem Gesangsfest in der altkatholischen Kirche ein römisch-katholischer Geistlicher deswegen vor ihm «angerempelt» worden, weil er, wie noch viele andere, den Hut nicht abgenommen habe; zudem sei diese Geschichte noch in der Zeitung von ihm breit geschlagen worden (im «Oltner Tagblatt» vom 13. Juli 1921). Als die Katholiken am 26. Juli 1921 bei der Beerdigung des Pfarrvikars Dr. Stüssel trotz eines im Gemeindeglement enthaltenen Verbotes ein öffentliches Leichengeleite durch die Stadt verar-

staltet hätten, habe der Rekursbeklagte dies « als bittere Angelegenheit der Gemeinde » bezeichnet und gedroht, wenn es noch einmal vorkomme, werde er dem Leichenfuhrmann, dem Totengräber und dem Friedhofwärter die Weisung geben, die Beerdigung zu verweigern. Im Jahre 1921 sei von der Gemeindeversammlung das steuerfreie Existenzminimum auf den Antrag der sozialdemokratischen Partei für Familien auf 2500 Fr und für Ledige auf 1500 Fr. erhöht worden. Der Rekurrent habe zu dieser Frage in der Versammlung das Wort nicht ergriffen, obwohl es sich um eine für die Gemeindefinanzen wichtige Angelegenheit gehandelt habe und denn auch die Mehrheit des Gemeinderates dafür eingetreten sei, dass die steuerfreien Beträge nur auf 2000 Fr und 1200 Fr. festgesetzt würden. Sodann sei der Rekurrent beim Generalstreik von 1918 nicht energisch genug den Sozialdemokraten gegenüber aufgetreten, indem er insbesondere die Bürgerlichen vor Provokationen gewarnt und die Bildung einer Bürgerwehr verhindert habe. Ferner habe er es erreichen wollen, dass die von freisinnigen Parteigenossen geleitete Motorwagenfabrik Berna eine Nachsteuer nicht bezahlen müsse, die sie infolge von übertriebenen Abschreibungen schuldet. Er leite auch die Buchdruckerei Dietschi & C^{ie}, obwohl nach einem Gemeindereglement den Beamten jede gewerbliche Nebenbeschäftigung verboten sei. Dass der Gemeinderat ihm das gestattet habe, könne die Reglementsverletzung nicht aus der Welt schaffen.

Das Obergericht des Kantons Solothurn als Apellationsinstanz erklärte am 7. März 1923 die Rekurrenten der « Beschimpfung begangen durch das Mittel der Druckerpresse » schuldig und verurteilte sie zu einer Geldbusse von je 30 Fr.

In der Begründung des Entscheides wird zunächst ausgeführt, dass sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Volkspartei, die in der Sitzung vom 2. oder 3. August 1921 anwesend gewesen seien und dem Beschluss über den Wahlaufuf zugestimmt hätten, strafrechtlich als

Täter zu betrachten seien. Das Urteil gibt für diese Auffassung folgende Begründung: « Nach § 183 StGB haftet für eine mit Strafe bedrohte Handlung, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt worden ist, zunächst der Verfasser der Druckschrift, dann der Herausgeber, der Verleger, der Drucker oder der gewerbmässige Verbreiter. Das Gesetz will in erster Linie den Urheber haftbar erklären, falls dieser bekannt ist oder ermittelt werden kann. Das Amtsgericht hat angenommen, dass als Urheber, d. h. Verfasser des eingeklagten Aufrufes, diejenigen Vorstandsmitglieder in Betracht kommen, welche am Zustandekommen des fraglichen Vorstandsbeschlusses, der den eingeklagten Aufruf im Gefolge hatte, mitwirkten. Diese Auffassung ist richtig, denn als Urheber, bzw. Verfasser des fraglichen Aufrufes kommt nicht nur derjenige in Betracht, der vielleicht zufällig oder im Auftrage des Vorstandes, d. h. in Ausführung des betreffenden Vorstandsbeschlusses den Aufruf abfasst und der Zeitung zum Drucke übergeben hat, sondern Urheber und Verfasser sind alle diejenigen, die mitgeholfen haben, diesen Beschluss zu fassen und ihn zur Ausführung zu bringen. Sie (die Rekurrenten) haben auch nicht bestritten, dass sie die Urheber des fraglichen Beschlusses, der diesen Aufruf im Gefolge hatte, waren. Die Tatsache, dass der Aufruf die Unterschrift « Der Parteivorstand » trägt, und die eigenen Verantwortungen der betreffenden Beklagten in diesem Prozesse sprechen dafür, dass sie die Haftung und Verantwortlichkeit auf sich genommen haben und sie auch ausdrücklich auf sich nehmen wollten. Bei dieser Sachlage hat das Amtsgericht mit Recht nicht nach einem einzigen Verfasser gesucht. Desgleichen hat das Amt richtigerweise angenommen, es seien sämtliche beteiligte Vorstandsmitglieder als Mittäter im Sinne von § 29 StGB zu betrachten. » Über die Frage, ob der Aufruf des Parteivorstandes eine strafbare Ehrverletzung oder eine durch die Pressfreiheit geschützte Kritik des Rekursbeklagten enthalte, spricht sich das Urteil wie

folgt aus: «Die Beklagten hatten als Vorstandsmitglieder einer politischen Partei der Stadt Olten zweifellos das Recht, die Person des zur Wiederwahl aufgestellten Stadtammann Dr. Dietschi und seine Handlungsweise als bisheriger Stadtammann zu kritisieren; allein sie durften hiebei nicht zu weit gehen. Nach dem Ton, der im Artikel allgemein zum Ausdruck kommt, galt die Erklärung des Volksparteivorstandes nicht einzig und allein dem Zwecke, die Parteiangehörigen über die bevorstehende Ammannwahl zu orientieren und die Wahl des Dr. Dietschi zu verhindern, sondern man erhält sofort den Eindruck, dass die Gelegenheit benützt wurde, um dem Dr. Dietschi eins anzuhängen und ihn zu beleidigen. Die einzelnen Äusserungen im Aufruf zeugen nicht von einer objektiven sachlichen Kritik in Bezug auf die Tätigkeit eines Beamten, sondern von einer gewissen Gehässigkeit und Leidenschaft gegen Dr. Dietschi, wobei mehr die Beleidigungsabsicht als diejenige der objektiven und sachlichen Kritik seiner bisherigen Tätigkeit als Stadtammann zum Ausdruck kam. Die Beklagten können sich nicht auf Art. 55 BV berufen, wenn sie die dort erlaubte Kritik betreffend öffentliche Verwaltung und Beamten missbrauchten... Die einzelnen im erwähnten Aufrufe dem Kläger Stadtammann Dr. Dietschi gemachten Vorhalte sind hienach der Reihe nach auf ihre Bedeutung und Tragweite zu untersuchen:

a) In dem ersten Satze: «Jedermann ist bekannt, wie Herr Stadtammann Dietschi jede sich bietende Gelegenheit benützt, wo er den Katholiken, resp. der Volkspartei gegenüber seiner Gehässigkeit Ausdruck geben und einen Hieb versetzen kann,» ist Dr. Dietschi der Öffentlichkeit als ausgesprochener Katholikenhasser und Verfolger dargestellt. Es handelt sich hier um eine Behauptung, welche im damaligen Wahlkampf, der Stadtammannwahl in Olten geeignet war, den Kläger bei einer grossen Anzahl Wählern, d. h. bei den Katholiken in Misskredit zu bringen, indem damit dargetan werden wollte, er verletze als Beamter die Pflicht, alle Einwohner

ohne Unterschied der Konfession gleich zu behandeln. Der Nachweis, dass Dr. Dietschi in seiner Eigenschaft als Stadtammann von Olten die Katholiken der Stadt Olten gehässig und in pflichtwidriger Weise behandelt hat, ist nicht erbracht worden. Die Tatsache, dass er politisch eine andere Überzeugung hat als die Angehörigen der Volkspartei und seine Überzeugung anlässlich von Gemeindeversammlungen etc. zum Ausdruck gebracht hat, berechtigte die Beklagten nicht, ihn in der Öffentlichkeit in der Art wie es geschehen ist, herunterzuwürdigen und als einen absolut untoleranten Menschen und pflichtwidrigen Beamten hinzustellen.

b) Der Kläger erblickt auch eine Ehrverletzung in folgendem Passus des angefochtenen Aufrufes: «Wo aber, selbst nach dem Ausspruch seiner eigenen Partei, das Wohl der Stadt auf dem Spiele steht, findet er nicht den Mut, für die wahren Interessen der Gemeinde ein Wort einzulegen, wohl um es mit seinen Freunden von der Linken nicht zu verderben.» Die Beklagten erhoben damit gegen Dr. Dietschi die Anschuldigung der Mutlosigkeit und Nachlässigkeit in der Vertretung der Interessen der Stadt Olten... Irgend welche Beweise, dass Dr. Dietschi in seiner Eigenschaft als Stadtammann seinen Pflichten gegenüber der Gemeinde nicht nachgelebt und wider die Interessen der Gemeinde Olten gehandelt hat, ist nicht erbracht worden. Vielmehr ist durch Zeugen dargetan worden, dass Dr. Dietschi seinen Pflichten und Aufgaben als Stadtammann stets nachgekommen ist und dass es ihm bei der Wahrung der Interessen der Gemeinde am nötigen Mut nie gefehlt habe. In dem erwähnten Passus des Aufrufes wird dem Kläger in ganz allgemeiner Form vorgeworfen, er habe seine erste und oberste Amtspflicht, als Stadtammann die Interessen der Gemeinde Olten vor allen andern zu wahren, missachtet und verletzt und zwar aus rein persönlichen Gründen und Interessen, wogegen jedoch keine derartigen Tatsachen und Verfehlungen nachgewiesen wurden, welche diesen allgemeinen Vorwurf stützen und rechtfertigen würden. Die

Tatsache, dass die Beklagten die Auffassung haben, es habe Dr. Dietschi z. B. in der Steuerangelegenheit als Stadtammann und Vorsitzender der Gemeindeversammlung nicht denjenigen Standpunkt eingenommen, den er nach ihrer Auffassung gegenüber den Sozialdemokraten hätte einnehmen sollen, genügt nicht, einen Beamten, der eine Amtszeit von 20 Jahren hinter sich hat, in der Art wie es geschehen ist, in seiner Amtstätigkeit und seiner Persönlichkeit anzufechten... Damit die Berechtigung einer derartigen Kritik zugelassen werden könnte, müssten eine Mehrheit von positiven Pflichtverletzungen nachgewiesen sein. Dies ist nicht der Fall, weshalb angenommen werden muss, es hätten die Beklagten absichtlich gehandelt, zu dem Zwecke, um mit solchen allgemein gehaltenen Vorwürfen das Zutrauen der Bevölkerung gegenüber dem Kläger zu beseitigen und ihn auf diese Weise als Stadtammann wegzuwählen. Im vorwürfigen Passus ist demnach eine Ehrverletzung gegenüber Dr. Dietschi zu erblicken. c) Als ehrverletzend erachtet der Kläger auch den Passus: « Eine Person, die nicht besser das Allgemeininteresse zu wahren weiss, gehört nicht an die Spitze eines Gemeinwesens, zum allerwenigsten einer Stadt Olten. » Hierin wird der sub *b* hievor erwähnte Vorwurf noch erweitert und dem Kläger wiederum ausdrücklich der Vorhalt der bewussten Amtspflichtverletzung gemacht. Damit will ziemlich unverblümt gesagt werden, der Kläger wisse das Allgemeininteresse der Gemeinde mangels guten Willens nicht zu wahren und gehöre daher nicht an ihre Spitze. Wie bereits sub litt. *b* dargetan wurde, haben die Beklagten keinen genügenden Beweis erbracht, dass der Kläger während seiner Amtstätigkeit als Ammann der Stadt Olten wiederholt bewusst und absichtlich seine Amtspflicht verletzt hat. Somit gingen sie mit ihrer Kritik gegenüber Dr. Dietschi als Stadtammann-Kandidat zu weit. Sie haben auch damit im Voraus die Absicht und den Zweck verfolgt, ihn als Stadtammann von Olten zu sprengen, wozu sie aber nicht derartige Mittel anwenden

durften. In Verbindung mit dem sub litt. *b* erwähnten Passus ist somit auch hier eine Ehrverletzung gegenüber Dr. Dietschi zu erblicken. d) Eine vierte und letzte Ehrverletzung erblickt der Kläger in dem Aufrufe des Volksparteivorstandes in dem Satze, « die Volkspartei würde selber auf jede Parteihre verzichten, wenn sie einen «solchen Stadtammann» zur Wahl empfehlen würde.» In diesem Satze wird eine gewisse Verächtlichkeit (Abschätzung) gegenüber Dr. Dietschi ausgesprochen, indem ihm vorgehalten wird und dies den Lesern der « Oltner Nachrichten » gesagt wird, er sei nicht würdig genug, um das Amt eines Stadtammanns zu bekleiden. Dieser Passus steht ebenfalls in Verbindung mit den bereits behandelten eingeklagten Stellen des Aufrufes und bildet eine Verstärkung der vorausgegangenen Vorwürfe und Beschuldigungen gegenüber Dr. Dietschi. Sie sind zum gleichen Zwecke erfolgt und haben wie die andern ehrverletzenden Charakter, weil Dr. Dietschi damit, wie überhaupt mit der ganzen Erklärung der Missachtung eines grossen Teiles der Wählerschaft der Stadt Olten ausgesetzt wurde. Die Anrufung der Parteihre war ein Appell an das moralische Gewissen der Angehörigen der Volkspartei, um sie aufmerksam zu machen, dass sie vom Parteistandpunkt aus eine unehrenhafte Handlung begehen würden, wenn sie Dr. Dietschi die Stimme als Stadtammann geben würden. Unehrenhaft ist eine solche Handlung aber nur dann, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Handlung geschehen würde, ehrlos wäre, wenn er sich als Mensch und Beamter derart betragen würde, dass es dem stimmberechtigten Bürger wider seine Ehre gehen würde, ihm die Stimme zu geben. Die bezügliche Stelle des Aufrufes bedeutet somit eine Verdächtigung der persönlichen Integrität des Dr. Dietschi und stellt deshalb einen Angriff auf dessen Ehrenhaftigkeit dar. Dies alles nur deshalb, um die Parteiangehörigkeit der Volkspartei zu veranlassen, dem Kläger die Stimme als Stadtammann zu versagen und der Kampfansage im Sinne des Beschlusses des Parteivor-

standes zum Siege zu verhelfen. Schliesslich ist zu erwähnen, dass diese Kampfansage hauptsächlich deshalb erfolgte, weil Dr. Dietschi als Stadtammann in einem Falle, der die Volkspartei interessierte, sich strenge an die Vorschriften des Beerdigungsreglementes der Stadt Olten hielt, während die Führer der Volkspartei eine andere ihrem Gewissen besser entsprechende Handhabung gewünscht hätten. In der Handhabung des Beerdigungsreglementes hat aber Dr. Dietschi in seiner Eigenschaft als Stadtammann nichts anderes getan, als was er tun musste, wenn er nicht eine Verletzung und Umgehung des bestehenden Beerdigungsreglementes der Stadt Olten begehen wollte. Insofern dieses Ereignis dem Vorstand der Volkspartei Olten Veranlassung gab, kämpfend gegen Dr. Dietschi aufzutreten, konnte aber den Beklagten keine Berechtigung erwachsen, Dr. Dietschi öffentlich in der Zeitung auf die Art, wie es geschehen ist, anzugreifen und ihn der Missachtung auszusetzen und dem Verdachte auszuliefern, er habe seine Pflichten als Stadtammann nicht getan und gehöre somit nicht mehr an diesen Posten. Es handelte sich nicht mehr um eine blosser Kritik, sondern um eine absichtliche Heruntermachung des Beschuldigten. Aus dem Gesagten resultiert somit, dass das Amtsgericht diejenigen Vorstandsmitglieder, welche beim Beschlusse der fraglichen Zeitungserklärung (Aufruf) mitgewirkt haben, mit Recht bestraft hat.» Ferner wird noch untersucht, ob eine Verleumdung oder eine Beschimpfung vorliege, und in dieser Beziehung ausgeführt: «Der Verleumdung ist gemäss § 129 StGB schuldig, derjenige, der in Bezug auf einen Andern durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen Kredit zu gefährden. In der eingeklagten Zeitungserklärung sind nun allerdings auch Tatsachen behauptet worden; allein es sind keine solchen, welche als ein wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit erkennbar wären. Somit kann

von einer Verleumdung im Sinne von § 129 StGB nicht die Rede sein. Dagegen qualifizieren sich die Äusserungen in dem eingeklagten Aufruf wohl zum Teil als solche, wie sie in § 129 StGB enthalten sind, die aber nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen, die in der Absicht gemacht wurden, um Dr. Dietschi zu beleidigen. Deshalb liegt diesbezüglich eine Beschimpfung im Sinne von § 133 Ziff. 1 StGB vor... Auf jeden Fall wird im fraglichen Aufruf durch ein abschätziges Werturteil die Ehre des Dr. Dietschi widerrechtlich angegriffen in der Absicht, um denselben zu beleidigen, so dass unter allen Umständen eine Beschimpfung im Sinne von § 133 Ziff. 2 StGB vorliegt.»

B. — Gegen diesen Entscheid haben Gottlieb Wyss und Genossen am 4. Mai 1923 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und sie seien von Schuld und Strafe freizusprechen.

Es wird ausgeführt: Der angefochtene Entscheid verletze in erster Linie die Garantie der Pressfreiheit. Die politischen Parteien hätten das Recht, in der Öffentlichkeit einen Wahlkandidaten zu kritisieren. Der Vorstand der Volkspartei habe in seinem Aufruf nichts anderes getan; damit sei lediglich angestrebt worden, dass eine objektivere, loyalere Person als der Rekursbeklagte im Interesse der friedlichen Entwicklung des Gemeinwesens Stadtammann werde. Die ganze Aktenlage zeige, dass das im Aufruf enthaltene Urteil über dessen Eignung für das Amt eines Stadtammanns gerechtfertigt sei. Zum mindesten müsse es als entschuldbar gelten. Der Rekursbeklagte habe sich über die Beerdigung von Dr. Stössel in einer Gemeinderatssitzung in einer Weise ausgesprochen, die von der Volkspartei als unfreundlich und gehässig empfunden worden sei. Er hätte sich als Stadtammann damit begnügen sollen, eine Strafklage gegen die Teilnehmer am Leichengeleite zu veranlassen. Unzählige Male habe er sich den Katholiken gegenüber

auffallend unfreundlich, kleinlich und gehässig gezeigt; das ergebe sich aus der « Jagd nach dem Kaplanhut », aus den sich daran anschliessenden Zeitungsartikeln, aus seinem Verhalten gegenüber dem früheren Pfarrer Dr. Düggelin und seiner Haltung in der Krematoriumsangelegenheit. Es werde auf die Aussagen der Zeugen Zimmermann, Büttiker, Wyss und Kurer verwiesen. Der Vorwurf der Gehässigkeit gegenüber den Katholiken sei somit begründet. Selbst wenn dies aber nicht der Fall wäre, so handle es sich dabei nicht um einen Angriff auf die Ehre des Rekursbeklagten. Die gegenteilige Annahme des Obergerichtes verstosse gegen Art. 4 BV. In der Steuerangelegenheit habe der Rekursbeklagte sich nicht für die Gemeindefinanzen gewehrt, also die Interessen der Gemeinde nicht gewahrt. Die Vermutung, dass das mit Rücksicht auf die Sozialdemokraten nicht geschehen sei, bilde keine Ehrverletzung; dass das Obergericht das Gegenteil annehme, sei mit Art. 4 BV unvereinbar. Der Rekursbeklagte habe sich im Gemeinderat den Sozialdemokraten gegenüber « mehr als nur interparteilich jovial » benommen; seine Haltung beim Generalstreik von 1918 sei schwächlich gewesen. In der Berna-Angelegenheit habe er das Recht zu Gunsten einer ihm politisch nahe stehenden Gesellschaft und zum Nachteil der Finanzen der Gemeinde beugen wollen. Dass er eine Buchdruckerei leite, bilde eine Reglementsverletzung. Der im Aufruf enthaltene Appell an die Partei-ehre könne ohne Verletzung der Pressfreiheit und der Rechtsgleichheit nicht als Ehrverletzung betrachtet werden. Die Ehre einer Partei erfordere es, dem Rufe des Vorstandes geschlossen zu folgen. Das Obergericht habe sich in Widerspruch zu seiner bisherigen Praxis gesetzt. In einem andern Falle (Metzger gegen Schmid) sei es vom Standpunkt ausgegangen, dass ein Redaktor nicht bestraft werden könne, wenn er Tatsachen und Vorwürfe veröffentliche, die er auf Grund gewissenhafter Erkundigung für wahr gehalten habe, indem dann kein unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte im Sinne des

§ 133 StGB vorliege. Die Bestrafung der Rekurrenten bilde daher eine ungleiche Behandlung. Sie verstosse endlich auch deshalb gegen Art. 4 BV, weil der Parteivorstand lediglich beschlossen habe, den Rekursbeklagten durch Publikation eines Aufrufes zu bekämpfen, dieser aber von einem einzigen Parteimitglied verfasst worden sei, das ganz von sich aus die zum Gegenstand der Anklage gemachten Vorwürfe darin aufgenommen habe. Nur dieses Mitglied oder der Zeitungsredaktor könnten daher allenfalls als strafbar betrachtet werden.

C. — Das Obergericht hat zur Beschwerde bemerkt, dass sie unbegründet sei.

D. — Der Rekursbeklagte hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Wahl eines Beamten ist für das in Frage stehende Gemeinwesen eine Angelegenheit, die das öffentliche Interesse in hohem Masse berührt, zumal wenn es sich um den Gemeindeammann oder -präsidenten handelt, wie im vorliegenden Fall. Es gehört daher zweifellos zu den Aufgaben der Presse, es den Bürgern und Parteivorständen zu ermöglichen, in der Öffentlichkeit Stellung zu einer solchen Wahl zu nehmen, insbesondere den Mitbürgern oder Parteigenossen gegenüber ihre Auffassung über die Eignung eines Kandidaten auszusprechen und sie je nachdem aufzufordern, diesen zu unterstützen oder zu bekämpfen. Der den Rekurrenten zur Last gelegte Artikel genösse daher den Schutz der Pressfreiheit, wenn der Verfasser sich darauf beschränkt hätte, in sachlicher oder durch die Umstände gerechtfertigter Weise die bisherige Amtsführung des Rekursbeklagten und seine Eignung zum Amt zu kritisieren (vgl. AS 39 I S. 363).

Im erwähnten Artikel wird zunächst die Behauptung aufgestellt, es sei allgemein bekannt, dass der Rekursbeklagte jede sich bietende Gelegenheit benütze, um den Katholiken oder der Volkspartei gegenüber seiner Ge-

hässigkeit Ausdruck zu geben und ihnen einen Hieb zu versetzen. Das bedeutet, dass er ihnen gegenüber überhaupt nicht objektiv oder sachlich auftreten könne, sondern ständig von Unmut oder Gereiztheit gegen sie erfüllt sei und jede Gelegenheit benutze, um seinem Hass Ausdruck zu geben. Dieser Vorwurf ist nach den Akten zweifellos unbegründet. Die Rekurrenten sind nicht imstande, eine einzige bestimmte Äusserung des Rekursbeklagten anzuführen, womit er die Katholiken in gehässiger Weise angegriffen hätte. Wenn er für den Bau eines Krematoriums eingetreten ist, das Verhalten von Dr. Düggelin bei der Beerdigung einer Selbstmörderin und dasjenige eines andern römisch-katholischen Geistlichen beim Betreten der altkatholischen Kirche, sowie die Haltung der Volkspartei bei der Beerdigung von Dr. Stössel kritisiert hat, so lässt sich hierin allein eine Gehässigkeit nicht erblicken. Im Rekurs wird keine bestimmte Stelle des im « Oltner Tagblatt » erschienenen Artikels über den Geistlichen, der in der altkatholischen Kirche den Hut nicht abzog, angeführt und als gehässig bezeichnet; dieser Artikel enthält wohl einen leichten Spott, nicht aber irgendwelche Gehässigkeit. Eine solche kann ebensowenig in der Bemerkung, die Übertretung des Oltener Beerdigungsreglementes bei der Bestattung des Dr. Stössel sei für die Gemeinde « eine bittere Angelegenheit », oder in der Drohung, gewisse Massregeln zur Verhinderung weiterer Übertretungen zu ergreifen, gefunden werden.

Obwohl somit der Vorwurf der Gehässigkeit unbegründet ist, so könnte er doch den Schutz der Pressfreiheit für sich beanspruchen, sofern anzunehmen wäre, der oder die Urheber des in Frage stehenden Artikels hätten in guten Treuen im Verhalten des Rekursbeklagten den Katholiken gegenüber eine Gehässigkeit sehen können oder sich in der Hitze des Wahlkampfes im Ausdruck vergriffen (vgl. AS 39 I S. 364 u. 366). Das ist jedoch nicht der Fall. Es erscheint unmöglich, bei auch nur einigermaßen ruhiger Überlegung im Verhalten

des Rekursbeklagten, wie es sich aus den Akten ergibt, eine Gehässigkeit zu finden. Es mag zwar sein, dass — woran sich die Rekurrenten speziell stossen — der Rekursbeklagte die Haltung der Volkspartei bei der Beerdigung von Dr. Stössel scharf kritisiert hat, und es kommt leicht vor, dass jemand, der einen Tadel erhält, hierin eine Gehässigkeit erblickt und sich dadurch gekränkt fühlt. Allein der Vorwurf der Gehässigkeit ist in dem den Rekurrenten zur Last gelegten Artikel dem Rekursbeklagten gegenüber ganz allgemein und nicht etwa speziell im Hinblick auf seine Haltung bei der erwähnten Beerdigungsangelegenheit erhoben worden. Der Umstand, dass im Gegensatz hiezu bei dem daran angeschlossenen Vorwurf der mangelnden Verteidigung der Gemeindeinteressen auf einen speziellen Fall Bezug genommen wird, gibt zudem der Vermutung Raum, der oder die Urheber des Artikels seien sich selbst dessen bewusst gewesen, dass es dem Rekursbeklagten nicht als Gehässigkeit angerechnet werden könne, wenn er das Beerdigungsreglement der Gemeinde gegenüber Übertretungen in Schutz nahm. Sie haben sodann auch keineswegs in der Hitze des Gefechtes gehandelt. Der Artikel ist das Ergebnis einer längern Sitzung des Parteivorstandes, wo die Frage der Bekämpfung des Rekursbeklagten reiflich erwogen wurde, und stellt sich somit als eine wohl überlegte Kundgebung dar, dies umso mehr, als es sich dabei nicht darum handelte, für einen eigenen Kandidaten ins Feld zu ziehen, sondern man es mit einer blossen Demonstration gegen den Rekursbeklagten zu tun hatte, die lediglich bezweckte, diesem die Stimmen der Mitglieder der Volkspartei zu entziehen. In einem solchen Falle können offensichtliche Übertreibungen und Verallgemeinerungen nicht als entschuldbar gelten.

Der Vorwurf, dass der Rekursbeklagte nicht den Mut finde, für bedrohte wichtige Interessen der Gemeinde « ein Wort einzulegen », um es mit den « Freunden der Linken » nicht zu verderben, stellt sich als eine Schluss-

folgerung aus seiner Haltung bei der Regelung des steuerfreien Existenzminimums dar. Wäre lediglich die Tatsache getadelt worden, dass der Rekursbeklagte in der Gemeindeversammlung sich zu der Frage des steuerfreien Existenzminimums nicht äusserte, so ginge dies über das, was einer Partei im Wahlkampfe zu sagen erlaubt ist, nicht hinaus. Aber nach der Fassung wurden dem Rekursbeklagten Beweggründe unterschoben — Liebedienerei gegenüber einer einzelnen Partei und Mangel an Mut der eigenen Überzeugung, Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Gemeinde —, die völlig aus der Luft gegriffen sind, da man gewiss über das, was im Interesse der Gemeinde liege, in guten Treuen verschiedener Ansicht sein konnte. Der Vorwurf erscheint um so verletzender und unbegründeter, als der Rekursbeklagte schon seit 20 Jahren das Amt eines Stadtammanns unbeanstandet bekleidet hat, wie ihm auch im Jahre 1921 ein Gegenkandidat nicht gegenüber gestellt wurde. Unter solchen Umständen gehen derartige leere Vermutungen und Verdächtigungen über die Grenzen einer durch die Pressfreiheit gewährleisteten Meinungsäusserung hinaus. Ob der Rekursbeklagte in den andern von den Rekurrenten angeführten Fällen die Interessen der Gemeinde nicht genügend gewahrt habe, ist nicht zu prüfen, da ihm das in dem in Frage stehenden Artikel nicht zum Vorwurf gemacht wurde.

Die Erklärung, die Volkspartei würde selber auf jede Parteihhre verzichten, wenn sie einen solchen « Stadtammann » zur Wahl empfähle, bildet eine Zusammenfassung und Verstärkung der unmittelbar vorangehenden Vorwürfe und die aus ihnen sich ergebende Schlussfolgerung, indem damit gesagt werden will, der Rekursbeklagte habe sich nach den angeführten Umständen als unfähig oder unwürdig für das Amt eines Stadtammanns erwiesen und zwar in einem solchen Masse, dass die Volkspartei, ohne ihr Ansehen einzubüssen, nicht für ihn stimmen könne. Diese Behauptung steht daher sowenig als die vorangehenden unter dem Schutze der Pressfreiheit.

2. — Auch die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 BV erweist sich als unbegründet. Da der den Rekurrenten zur Last gelegte Artikel nicht eine blosser Erzählung von Tatsachen bildet, sondern ein Urteil über den Charakter und das Auftreten des Rekursbeklagten enthält, so ist es zwar zweifelhaft, ob es sich um ein unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte im Sinne des § 133 Ziff. 1 des soloth. StGB handle. Auf jeden Fall aber kann im erwähnten Urteil ohne Willkür eine Beschimpfung im Sinne des § 133 Ziff. 2 StGB (widerrechtlicher Angriff auf die Ehre eines andern ohne Behauptung ehrverletzender Tatsachen) erblickt werden. Es lässt sich sehr wohl die Auffassung vertreten, mit dem Vorwurf der Gehässigkeit und des Mangels an Mut in der Wahrung der Gemeindeinteressen werde behauptet, der Rekursbeklagte habe einen Charakterfehler, sei also in moralischer Beziehung nicht auf der Höhe seiner Aufgabe und verletze oder vernachlässige die ihm obliegenden Rechtspflichten; auch die Behauptung, die Volkspartei würde auf ihre Ehre verzichten, wenn sie den Rekursbeklagten unterstützte, kann für diesen als ehrenrührig betrachtet werden. Sodann durfte nach der ganzen Sachlage wohl angenommen werden, dass die Vorwürfe von ihren Urhebern im Bewusstsein der Unbegründetheit und nicht im Sinne sachlicher Kritik, sondern persönlichen Übelwollens erhoben worden seien. Im Fall i. S. Metzger gegen Schmid ging das Obergericht nach der eigenen Darstellung der Rekurrenten von einem wesentlich andern Tatbestand aus als hier, so dass aus dem damals gefällten Urteil nicht der Vorwurf der ungleichen Behandlung abgeleitet werden kann.

Dass das Obergericht sämtliche Rekurrenten als Verfasser des in Frage stehenden Artikels im Sinne des § 183 StGB behandelt hat, ist ebenfalls keine Willkür, da es eine durchaus zulässige Würdigung der Tatsachen bedeutet, wenn das Urteil davon ausgeht, dass in der Sitzung des Vorstandes der Volkspartei vom 2. oder 3. August beschlossen worden sei, die im Artikel enthaltenen Vorwürfe als Grund für die Bekämpfung des

Rekursbeklagten anzuführen. Von diesem Standpunkt aus aber konnten alle Rekurrenten als Mittäter im Sinne des § 29 StGB betrachtet werden, auch wenn nur einer von ihnen im Auftrag der übrigen den Artikel abfasste.

Das Obergericht hat überhaupt die Sache ernsthaft und unparteiisch beurteilt, wie denn auch der Redaktor des « Oltner Tagblattes » wegen der Kritik, die er am Aufruf des Vorstandes der Volkspartei ausübte, von ihm bestraft worden ist, weil es darin eine Übertreibung erblickte.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

VI. INTERNATIONALES AUSLIEFERUNGSRECHT

EXTRADITION AUX ÉTATS ÉTRANGERS

36. Sentenza 14 luglio 1923 nella causa Ragni.

Estradizione richiesta per complicità non necessaria in mancato omicidio. — Questo delitto è reato di estradizione, la quale però in concreto non può essere ammessa per la natura politica dell'atto incriminato.

Considerando in fatto ed in diritto :

1° — Il reato di complicità non necessaria in mancato omicidio è senza dubbio delitto di estradizione poichè è previsto dal trattato 22 luglio 1868 tra la Svizzera e l'Italia (art. 2 cif. 2 e ult. cap.) e contemplato tanto dalla legge penale dello Stato richiedente (cod. pen. italiano art. 364, 62 e 64 cif. 3), quanto da quella dello Stato di rifugio (cod. pen. del Cantone di Soletta, §§ 108, 26 e 32).

D'altro canto, è regola generale ripetutamente ammessa da questa Corte (RU 32 I p. 346 ; 39 I p. 355 ; 41 I p. 141 e più recentemente sentenza 3 giugno 1921 nella causa di estradizione Baila c. Italia, p. 3 cons. 1°), che la questione della colpeabilità non può essere nè esaminata nè decisa, neanche a titolo provvisorio, dal giudice di estradizione.

La domanda di estradizione deve quindi essere accolta ove non risulti fondata l'eccezione, sollevata dal Ragni, che si tratti di delitto politico a sensi dell'art. 3 del trattato precitato. Ed è questa quindi la sola questione da risolversi.

2° — I fatti per i quali Ragni fu rinviato a giudizio e condannato in contumacia sono riferiti nella precitata sentenza della Corte d'assise di Pesaro nel modo seguente : « Circa il mezzogiorno del 28 febbraio del corrente anno i giovani Rossi Cesare, Vespignani Aldo, Riccardi Raffaello, Bazzali Alberto, Pompei Sebastiano e Gasparri Dante, appartenenti al partito fascista di Fano e Pesaro, giunsero in Cagli su di un automobile. Dopo essersi trattenuti qualche tempo in casa di Liberati Gaetano, direttore del dazio locale e principale esponente del fascismo locale, proseguirono con lui per Pianello, frazione del comune di Cagli, in gita di propaganda. Da tale località fecero ritorno in Cagli circa alle ore 15.30 e passarono nella Piazza Vittorio Emanuele, ove era radunata abbastanza folla, essendo quello l'ultimo giorno di carnevale. Secondo numerose concordi testimonianze, essi entrarono nella piazza cantando i loro inni emettendo grida di abbasso all'indirizzo dei socialisti, comunisti e popolari con parole ingiuriose come in c. . . ai socialisti, in c. . . ai popolari. Discesi dall'automobile, si divisero, andando chi quà, chi là. Mentre il Riccardi camminava sulla piazza, vide il comunista del luogo Pantaleoni Gaetano, il quale pochi giorni prima in cui il Riccardi col Bazzali s'erano recati in Cagli per propaganda, li aveva insultati con parole ingiuriose e con nomi sconci della bocca. Il Riccardi lo fermò e gli chiese spie-